



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

A large, solid red curved shape that starts from the left edge and curves upwards and to the right, partially overlapping the text.

**Fortbildungsordnung der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
(PKN)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Fortbildungsziele.....	3
§ 2 Fortbildungsinhalte.....	3
§ 3 Fortbildungsarten	3
§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen	4
§ 5 Zuständigkeit.....	4
§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen	4
§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung und Fortbildungskonto.....	5
§ 8 Fortbildungszertifikat	5
§ 9 Kosten.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Fortbildungsordnung verabschiedet und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.

Präambel

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre, ursprünglich am 17.03.2004 verabschiedete und am 06.11.2021 neugefasste, Fortbildungsordnung verschiedentlich, geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das gegebenenfalls die pflichtgemäße Fortbildung gemäß § 33 Absatz 1 Ziffer 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), § 15 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN), § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V) und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten umfasst im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit kein ausdrücklicher anderslautender Hinweis erfolgt.

§ 1 Fortbildungsziele

(1) ¹Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. ²Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven

verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Die Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

¹Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Fortbildungsarten

(1) Alle approbierten Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Berufssituation eigene Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungskategorien enthält Anlage 1: Kategorien A - G):

1 Theorie

2 Praktisch-klinische Tätigkeit

3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Bildungspunkt zugeordnet. ³Die Bewertung der jeweiligen Fortbildung mit Punkten ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4

Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsmaßnahmen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. ²Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten. ³Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(2) ¹Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufekammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. ²Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen muss bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(3) Unter „Anrechnung“ wird in dieser Fortbildungsordnung das Verbuchen der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto verstanden, die durch die Teilnahme an einer von einer deutschen Heilberufekammer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme oder die Anerkennung der Teilnahme an einer nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erworben wurden.

(4) In begründeten Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Entscheidung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, ob und in welchem Umfang durch die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden.

§ 5

Zuständigkeit

¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig, die in Niedersachsen durchgeführt werden. ²Für online durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A, B, C, sowie der Kategorie D ist sie zuständig, wenn die Anbieterin ihren oder der Anbieter seinen Sitz in Niedersachsen hat. ³Akkreditierungen durch Heilberufekammern anderer Bundesländer wird die Kammer oh-

ne weitere Prüfung ihren Entscheidungen zugrunde legen.

§ 6

Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen sind akkreditierungs-, anerkennungs- und anrechnungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

- 1 Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
- 2 Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
- 3 Psychotherapierrelevante Nachbarwissenschaften;
- 4 Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
- 5 Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.

(2) Die Akkreditierung, Anerkennung oder Anrechnung kann ferner nur erfolgen, wenn:

- 1 die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten sind,
- 2 die Auswahl der Fortbildungsinhalte sich nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstaltenden und der Referierenden offengelegt werden,
- 3 die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- 4 die Qualifikation der Referierenden bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
- 5 die Anforderungskriterien der jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen erfüllt sind (siehe Anlage 2),
- 6 der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(3) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.

(4) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen behält sich eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen vor. ²Werden Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, kann die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme widerrufen werden. ³Ob durch die Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 7

Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung und Fortbildungskonto

(1) Die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, für von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Fortbildungskonten führen. ²Auf diesen Konten sollen, die durch Teilnahme an von der PKN akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen erworbene Punkte, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter verbucht werden.

§ 8

Fortbildungszertifikat

(1) Ein Fortbildungszertifikat dient als Nachweis der erfüllten Fortbildungsverpflichtung.

(2) Fortbildungsnachweise können bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(3) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren, Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe, die nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.

(4) ¹Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. ²Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. ³Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen aner-

kannt. ⁴In Ausnahmesituationen (z. B. Pandemien oder Naturkatastrophen) kann der Vorstand eine Verlängerung des Nachweiszeitraums beschließen.

§ 9

Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Maßnahmen in Ausführung dieser Fortbildungsordnung und ihrer Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Fortbildungsordnung vom 17.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.06.2020, außer Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen